

Vom Paenitentiale Vindobonense fehlen in der Schlettstädter Hs. die cc. 8, 14, 15, 21 und 23, zudem unterscheidet sich in einem Punkt auch die Reihenfolge der Canones (vgl. die Umstellung der cc. I,66 und I,54 des Paenitentiale Valicellianum I in der Synopse).

Mit der Überlieferung des Paenitentiale Merseburgense besteht bezüglich der Reihenfolge bis c. 23 der Hs. zwar eine Übereinstimmung, allerdings ergibt sich für einen Canon ein unterschiedliches verarbeitetes Quellenmaterial.

Canon 11 des Paenitentiale Merseburgense basiert auf einer Vorlage, die später auch dem Compiler des Paenitentiale Vallicellianum I diente, der entsprechende Canon 10 in der Schlettstädter Hs. bietet eine Version, wie sie auch Halitgar von Cambrai bei seinem *liber sextus* vorlag.

Das Paenitentiale Parisiense unterscheidet sich von der Schlettstädter Tradition insbesondere durch eine völlig andere – übrigens auch von den anderen anonymen Paenitentialia abweichende – Reihenfolge der Canones zu Beginn des Bußbuches.

Schließlich sei auch auf das Fehlen von Canones ab c. 23 in der Schlettstädter Tradition hingewiesen, die in den anderen anonymen Paenitentialia aber – mit Abstrichen auch im Paenitentiale Sangallense – gleichsam als gemeinsamer Grundstock bis zum c. 39 des Paenitentiale Merseburgense jeweils begegnen¹¹.

Somit können wir zusammenfassen: Der Paenitentialtext in der Schlettstädter Hs. ist weder eine einfache noch eine bruchstückhafte Kopie eines bisher schon bekannten anonymen fränkischen Bußbuches. Zwar ergaben sich enge Parallelen bis c. 23 mit fast allen anderen fränkischen Paenitentialia sowie auch Entsprechungen der cc. 24–28 mit den cc. 42, 43, 45 und 46 des Paenitentiale Bobbiense, doch legen die Unterschiede im Umfang der Canones und auch die Differenzen im Wortlaut sowie der Zusatz von zwei Canones nahe, den Schlettstädter Paenitentialtext als Überlieferung eines eigenständigen, anonymen fränkischen Bußbuches zu bewerten.

11) Vgl. Wasserschleben (wie Anm. 5) S. 438, Schmitz (wie Anm. 5) S. 701f. und Haggenmüller (wie Anm. 2) S. 53f.